

SO_GERICHTE STBER.2019.76 vom 8. Oktober 2020

SO Obergericht, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2019.76

FR: SO_GERICHTE STBER.2019.76 du 8 octobre 2020

IT: SO_GERICHTE STBER.2019.76 del 8 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

März 2017 erneut polizeilich als Auskunftsperson befragt. Er habe bei der ersten Einvernahme alles richtig ausgesagt bis zum Zeitpunkt, als sie in der Wohnung seines Kollegen gewesen seien. Dort hätten sie aber einvernehmlichen Sex gehabt. Da sich die Privatklägerin während dem aber über Schmerzen beklagt habe, hätten sie das abgebrochen (AS 082 ff.). Da der polizeiliche Sachbearbeiter den Beschuldigten nun nicht weiter als Auskunftsperson, sondern als beschuldigte Person betrachtete und dieser Anspruch hatte auf eine notwendige Verteidigung, wurde die Einvernahme abgebrochen. Am 4. April 2017 wurde der Beschuldigte erstmals als beschuldigte Person und in Anwesenheit seines amtlichen Verteidigers befragt (AS 085 ff.).

E. 1.1

Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

Bei der Tatkomponente können verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts wie um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Unter der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist es richtig, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten

Interesse ist.

Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3a aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw.

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

E. 1.2

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). In der zu den vorliegend zu beurteilenden Tatzeiten geltenden Fassung von Art. 34 Abs. 1 StGB waren Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen möglich. Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) ultima-ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E.

E. 1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Zunächst hat das Gericht für jede der Straftaten die Art der Strafe zu bestimmen. Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur anwendbar, wenn diese Strafen gleichartig sind. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen.

2. Konkrete Strafzumessung

E. 1.4

Mit der Vorinstanz ist somit von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschuldigte erhielt die Videos in einem Chat zugestellt, womit sie automatisch auf seinem Handy gespeichert wurden. Er hat die Videos gesehen, hat diese aber weder selbst abgespeichert noch weiter verbreitet, auf seinem Handy aber auch nicht gelöscht.

E. 1.5

Bezüglich der rechtlichen Würdigung kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 71 ff. verwiesen werden. Allerdings kann das Anschauen der Videos nicht von strafbarer Relevanz sein, bekam er die Dateien doch unaufgefordert zugestellt und konnte gar nicht wissen, was sich drauf befindet. Allerdings war ihm danach bewusst, dass sich die Videos auf seinem Handy befanden und er sie damit besass. Der Schuldspruch wegen mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB (Besitz von Pornographie) ist zu bestätigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_954/2019 vom 20. Mai 2020, E. 1.4.4).

2. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes

Vorgehalten wird dem Beschuldigten in Ziffer 3 der Anklageschrift mehrfache Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes. Aus den auf dem Handy des Beschuldigten aufgefundenen Fotos ergibt sich, dass er mehrfach Marihuana konsumiert hat (AS 121 ff.). Dies hat er bei den Einvernahmen auch immer eingeräumt (AS 115 ff., 135, vor Amtsgericht). Der Schuldspruch der Vorinstanz ist unter Verweis auf ihre Ausführungen auf US 74 zu bestätigen. Von einer Bestrafung gestützt auf Art. 52 StGB, wie dies von der Verteidigung beantragt wird, kann nicht abgesehen werden. Die Wertung als «geringfügig» im Sinne von Art. 52 StGB ist relativ und bemisst sich am Regelfall der Straftat, wie sie im Gesetz definiert ist. Das Verhalten des Täters muss auch im Bereiche der Bagatelldelikte im Quervergleich zu anderen, unter dieselben Gesetzesbestimmungen fallenden Taten als insgesamt unerheblich erscheinen. Die Strafbefreiung muss sich sowohl unter spezial- als auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten rechtfertigen lassen (Trechsel/Keller in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 52 N 2, 2b). Dies ist vorliegend nicht der Fall resp. rechtfertigt sich nicht.

IV. Strafzumessung

1. Allgemeines zur Strafzumessung

E. 2

Am 24. April 2018 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten dem Amtsgericht von Bucheggberg-Wasseramt zur Beurteilung des Beschuldigten wegen der Vorhalte der Schändung, Pornographie und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (AS 001 ff.).

E. 2.00

Uhr seien sie in der Wohnung gewesen. Das habe er dann auch D. ___ geschrieben. (aF, wie die Privatklägerin genau schlafen gegangen sei?) Zuerst habe sie noch zu Hause erbrechen müssen «und alles». Er habe dies dann auch noch putzen müssen. Dann sei sie auf dem Boden eingeschlafen. Er habe ihr auch noch Wasser gebracht. Dann sei sie eingeschlafen und er habe sich neben sie gelegt und habe auch geschlafen. (aF, ob die Privatklägerin denn mit dem Kostüm geschlafen habe) Nein, er habe sie noch umgezogen und ihr seine Kleider gegeben. (auf Bitte, das näher zu umschreiben) Sie seien nach Hause gekommen, dann habe er ihr Wasser gegeben und sie habe dann schlafen wollen. Er habe ihr sein T-Shirt, seinen Pullover und seine Hose gegeben. Dann habe er sie zugedeckt und sie sei schlafen gegangen. Er habe ihr seine Sachen gegeben, weil sie kalt gehabt habe. (aF) Ja, er habe sie umgezogen. Er habe ihr das Kostüm und ein Unterhemd ausgezogen. Einen BH habe sie nicht angehabt, das wisse er. Obenherum habe er sie ganz ausgezogen und ihr dann das T-Shirt und den Pullover angezogen. Unten habe sie ihre Unterwäsche angehabt und er habe ihr kurze Hosen gegeben. (aF) Die Privatklägerin habe sich aufgrund ihres Zustandes nicht mehr selbst ausziehen können. Sie hätten damals auch kurz den Gedanken gehabt, die Ambulanz zu rufen. (aF) Er nehme es an, dass die Privatklägerin noch realisiert habe, dass er sie ausgezogen habe. (auf Bekanntgabe, die Privatklägerin habe den Verdacht, jemand habe sich an ihr sexuell vergangen) Er wisse nur, dass er sie dort gesehen habe, als sie so kaputt gewesen sei. Vorher habe er sie nicht gesehen. Dann habe er sie in die Wohnung gebracht. Was vorher gewesen sei, wisse er nicht. (aF) Am Morgen sei die Privatklägerin noch recht verwirrt gewesen und habe nicht mehr gewusst, was passiert sei. - Am 1. März 2017 berichtigte der Beschuldigte als Auskunftsperson, er habe an diesem Morgen Sex mit der Privatklägerin gehabt. Dieser sei zu diesem Zeitpunkt einvernehmlich bzw. in Ordnung gewesen. Während des Sexualverkehrs habe sie sich über Schmerzen beklagt, weshalb sie daraufhin abgebrochen hätten. In der Folge wurde die Befragung abgebrochen, weil er nun als beschuldigte Person zu betrachten und zu befragen sei. - Am 4. April 2017 in Anwesenheit seines amtlichen Verteidigers (AS 085 ff.): Er sei nach draussen gegangen, um eine zu rauchen. Dort habe er die Privatklägerin gesehen, es sei ihr recht schlecht gegangen. Sie hätten ihr dann Wasser gegeben. Er habe dann angeboten, sie in die Wohnung seines Kollegen mitzunehmen. Damit sei die Kollegin einverstanden gewesen, sie hätten noch die Handynummer ausgetauscht. Unterwegs habe sie dann «auf's Mal nümme möge» und habe erbrochen. Dann sei ein PW gekommen und habe sie heimgeführt. Um ca. 2.00 Uhr seien sie in der Wohnung gewesen. Er habe dort für sie eine Wolldecke auf den Boden gelegt und sie habe sich hingelegt. Er habe ihr dann das Kostüm ausgezogen und weil sie recht kalt gehabt habe auf dem Boden, habe er ihr seinen Pulli und eine schwarze Hose gegeben. Er habe sich neben sie gelegt und habe versucht, ihr ein wenig warm zu geben. Nachher sei man sich etwas näher gekommen. Das sei dann soweit gegangen, dass sie miteinander Sex gehabt hätten. Später hätten sie dann Analsex gehabt. Auf einmal habe sie dann gesagt, es tue ihr weh. Da hätten sie beide aufgehört und seien eingeschlafen. Als er sie draussen gesehen habe, sei es ca. 1.30 Uhr gewesen. Sie sei «megableich» gewesen und habe nicht mehr richtig laufen können. Dies wegen dem

Alkohol. Es sei ihr schwindlig gewesen und sie habe erbrechen müssen. Er selbst sei auch angetrunken gewesen, aber nicht schlimm. Da er sowieso heim gehen wollen, habe er sie mitgenommen. Sie habe Hilfe gebraucht, er habe sie einfach etwas gestützt. Als sie eine Pause gemacht hätten, sei sie abgesehen und habe sich übergeben. (aF) Ja, bei der Treppe vor der [Lokal 1] hätten sie überlegt, die Ambulanz zu rufen. (aF) In der Wohnung habe er sie auf das Bett gesetzt und habe die Wolldecke parat gemacht. Dann habe er ihr noch Wasser gegeben. Dann habe sie sich hingelegt, den Rest habe er erzählt. (aF) Ja, als sie auf dem Bett gesessen sei, habe sie erbrechen müssen. Er habe ihr noch eine Tupperware gegeben. Nachher habe er sie hingelegt. Anschliessend habe er das Erbrochene auf dem Boden weggewischt und die Wohnung gelüftet. (aF, wann es dann zum Sex gekommen sei?) Als sie sich hingelegt hätten, um zu schlafen. (aF, woran er denn bemerkt habe, dass sie Sex mit ihm gewollt habe?) Das sei eine gute Frage. Sie habe ihn einfach nicht abgewehrt. Sie hätten sich auch geküsst. (auf Vorhalt, gemäss den vorliegenden Aussagen sei es der Privatklägerin in jener Nacht schlecht gegangen und nun wolle er behaupten, sie habe in diesem Zustand noch Sex mit ihm gewollt.) Als sie daheim angekommen seien, sei eine gewisse Zeit vergangen. Er habe ihr ja auch noch Wasser gegeben. Als sie in der Wohnung gewesen seien, sei es ihr deutlich besser gegangen. Natürlich nicht gut, es sei ihr schon noch ein bisschen schlecht gewesen. Er habe sie aber fragen können, ob sie Wasser wolle, und ob sie eine Pause brauche. Sie habe auch selbständig ins Auto ein- und aussteigen können. Dort herum habe sich ihr Zustand eigentlich gebessert. Ganz am Anfang, als er sie gesehen habe, sei es ihr wirklich ganz schlimm gegangen. Sie sei «nicht da» gewesen. (aF) Sie hätten sich geküsst, er habe sie oral befriedigt, dann noch vaginal und anal. Nein, sie hätten nicht verhütet. Er sei hinter ihr gelegen, als es zum Sex gekommen sei. Beide seien auf der Seite gelegen. (aF) Ja, er habe Erfahrung mit Analsex. Ja, als sie gesagt habe, sie wolle nicht mehr, habe er aufgehört. (aF, warum er ihr das am Morgen nicht erzählt habe?) Weil er das einfach habe vergessen wollen, auch ihr zuliebe. Damit sie sich nicht dreckig fühle. Er habe das auch bei der Polizei bestritten, weil er dabei ein wenig überfordert gewesen sei. Er habe nicht gewusst, wie er damit umgehen solle und habe sich eingeredet, man würde keine Spuren finden. (aF) Er könne sich nicht erklären, weshalb sich die Privatklägerin nicht mehr daran erinnern könne, dass der Sex in der Nacht einvernehmlich gewesen sei. (aF, wie lange sie in der Wohnung gewesen seien, bis es zum Sex gekommen sei?) Er sage jetzt mal eine bis anderthalb Stunden. (aF nach dem SMS um 1.57 Uhr) Da sei die Privatklägerin schon gelegen und er habe sie zugedeckt gehabt. Er habe gerade zu ihr liegen wollen. Ja, kurz darauf sei es zum Sex gekommen. (aF) Auf seine Fragen habe sie da nicht viel gesagt, nur mit «ja» oder «nein» geantwortet. (aF) Er habe ihr die Kleider ausgezogen, weil es ihr noch «trümmelig» gewesen sei. Er wisse nicht mehr, ob er ihr die Hosen ausgezogen habe oder sie sich selbst. (aF) Es könne gut sein, dass er ihr beim Oralsex die Hosen ausgezogen habe. Sie habe dann die Hosen wohl wieder angezogen, weil sie kalt gehabt habe. (aF, ob er vor dem Analsex die Privatklägerin gefragt habe, ob sie diesen auch wolle?) Er glaube nicht, nein. Man habe auch nicht über die Verwendung eines Gleitgels gesprochen. Er habe nach einem Gespräch mit einem Kollegen die Polizei angerufen. Erst danach habe er mit der Privatklägerin noch einmal darüber gesprochen. (aF, ob die Privatklägerin während des Geschlechtsverkehrs wach gewesen sei?) Ja, sie habe gestöhnt und ihre Augen seien offen gewesen. (aF) Die Privatklägerin sei zu keinem Zeitpunkt unansprechbar gewesen und sie habe nur ein einziges Mal gesagt, es tue ihr weh. Von da an habe er sie nicht mehr angefasst. - Staatsanwaltschaftliche Einvernahme am 16. März 2018 (AS 124 ff.): Er könne seine Aussagen vom 4. April 2017

bestätigen, es sei alles gesagt. (Auf Verlesen der Vorhalte) Erstens sei sie nicht völlig «unzurechenbar» gewesen. Sie habe noch mit ihm geredet und gesagt, sie habe kalt, es sei ihr schlecht und sie habe Durst. Sie sei stark betrunken gewesen, dies schon in [Ort 1], als er sie aufgelesen habe. Sie hätten dann anderthalb Stunden gehabt für den Heimweg. Sie seien dann in der Wohnung angekommen, sie habe erneut erbrochen und habe auch etwas getrunken. Sie sei in der Wohnung bedeutend besser zwäg gewesen als noch bei der [Lokal 1], als es Zeugen gehabt habe. (aF) In der von der Privatklägerin geschilderten Stellung (Beine hochhalten) hätten sie keinen Sex gehabt. Sie seien hinter einander gelegen beim Sex. (aV seiner früheren Zeitangaben) Wenn er damals von 1.30 Uhr gesprochen habe bezüglich des Abmarsches von der [Lokal 1], sei das wohl so richtig. Ja, da sei sie so schlecht zwäg gewesen, wie er das am 4. April 2017 geschildert habe. Sie habe erbrochen. Ja, sie hätten dort zusammen diskutiert, eine Ambulanz kommen zu lassen. Weil er am Morgen zeitig habe raus müssen, hätten sie entschieden, dass er sie mitnehme. Ja, auf dem Weg habe er sie stützen müssen und in der Wohnung habe sie erneut erbrochen. (aF) Nein, er habe sie nicht mit dem Hintergedanken an späteren Geschlechtsverkehr mitgenommen. (aF, wie es dann trotzdem zum Sex gekommen sei?). Er habe ihr eine Decke auf den Boden gelegt. Sie habe kalt gehabt. Dann habe er sich hinter sie gelegt und in die Arme genommen. Dies wegen der Nähe, damit sie warm habe. Sie habe das dann erwidert, habe also nicht abweisend regiert. Es sei dann dazu gekommen, dass sie sich geküsst hätten und sich immer näher gekommen seien. Schlussendlich sei es zum Sex gekommen. Auf Frage, auf wessen Initiative: Auf seine, nachdem er sie ausdrücklich gefragt gehabt habe an diesem Abend. (aF) Er habe sie gefragt, ob sie Sex wolle. Da habe sie mit «ja» geantwortet. Er wisse, dass sie das auch gewollt habe. (aF) Ja, sie hätten sich geküsst, obwohl sie vorher erbrochen gehabt habe. Ja, er habe sie oral befriedigt, sie ihn nicht. (aF, warum er das Gefühl gehabt habe, die Privatklägerin habe das auch gewollt?) Sie habe dabei gestöhnt und mitgemacht. Er habe sie am Anfang ausdrücklich gefragt. Während dem Sex habe sie gestöhnt und mitgemacht. Sie habe ihn geküsst, habe von Anfang an beim Küssen mitgemacht. Da habe es sich dann mehr und mehr entwickelt bis zum Sex. (aF, die Privatklägerin ihn auch angefasst habe?) Beim Küssen schon. In der Seitenposition, also Löffelstellung, dann nicht mehr. (aF, was die Privatklägerin beim Oralsex, beim Beischlaf und beim Analverkehr genau gemacht habe?) Sie habe nicht gross aktiv mitgemacht. Der Akt selber sei auch nicht lange gegangen. Sie seien hingelegen, er sei eingedrungen und sie hätten Sex gehabt. Es habe also keinen Stellungswechsel oder so gegeben. (aF) Sie hätten sich beim Sex zwischendurch geküsst, sonst habe sie sich aber nicht gross bewegt. (aF) Bis sie sich wegen der Schmerzen beklagt habe, sei es rund eine Viertelstunde gegangen. (aF) Während dem Sex hätten sie nicht zusammen gesprochen. Danach seien sie recht schnell eingeschlafen. (aF) Er habe D. ___ mit SMS geschrieben, sei seien gut angekommen, das mit dem Kotzen und Wassergeben sei nachher gewesen. (aF) Es sei nach dem SMS so 20 bis 30 Minuten gegangen bis zum Sex. (aF) Von diesem Vorfall bereue er am meisten, dass er fremd gegangen sei an diesem Abend. Aber es sei einvernehmlich gewesen: er habe sie laut und deutlich gefragt. Er würde eigentlich nicht viel anders machen. - Vor Amtsgericht am 7. November 2018 (AS 247 ff.): Er habe der Privatklägerin in der Wohnung einfach immer Wasser gegeben. Er habe dann für sie eine Woldecke auf den Boden gelegt. Er habe sie dort auch mehrmals gefragt, ob sie kalt habe oder etwas. Weil sie nur so ein Kleid angehabt habe, habe er ihr dort auch seine Kleider gegeben, kurze Hosen und einen Pulli. Er habe dann die ganze Zeit versucht, mit ihr zu reden. Das sei eigentlich auch recht gut gegangen. Nach dem Heimlaufen sei es ihr sicher besser gegangen als vor der [Lokal 1]. Sie

hätten sich dann irgendwann hingelegt. Sie habe geklagt, sie habe kalt, so hätten sie sich einfach gemeinsam unter die Decke gelegt. Dann sei es zum Körperkontakt gekommen. Er habe versucht, ihr auch warm zu geben und alles. Dort habe es angefangen. Man habe angefangen, sich zu küssen. Zu diesem Zeitpunkt sei es aus seiner Sicht einvernehmlich gewesen. Nachdem das Ganze intensiver geworden sei, habe er sie ausdrücklich gefragt, ob sie Sex haben sollten, das wisse er noch. Sie habe ausdrücklich mit «Ja» geantwortet. Sie seien dann nebeneinander gelegen; es sei nicht vorgekommen, dass er über ihr gelegen sei. Das, was sie erzählt habe, sei ihm unbekannt. Sie hätten dann Sex gehabt, er sei von hinten, also in der «Löffelstellung», in sie eingedrungen. Es sei wirklich nicht lange gegangen, so fünf bis zehn Minuten. Sie habe auch mitgemacht, also nicht körperlich. Sie sei einfach dort gelegen, aber er habe gemerkt, wie sie gestöhnt habe und angefangen habe, ihn zu streicheln, einfach an den Beinen. Sie habe dann aber auf keinen Fall gesagt, dass irgendetwas nicht in Ordnung sei oder dass es ihr weh tue oder so. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie noch normal Geschlechtsverkehr gehabt. Dann sei er in das falsche Loch, wenn man das so sagen dürfe, und da habe sie dann gesagt, es tue ihr weh. Sie habe sich dann etwas weggedreht und da sei es dann auch gelaufen gewesen. Sie hätten dann weiterhin gekuschelt und seien Arm in Arm eingeschlafen. Später in der Nacht seien dann die Kollegen nach Hause gekommen. Sie sei dann am Morgen sehr verwirrt gewesen und habe ihn gefragt, was in der Nacht passiert sei. Er habe ihr geschildert, dass sie viel getrunken gehabt habe. Ihre Frage, ob sie Sex gehabt hätten, habe er verneint, weil er damals eine Freundin gehabt habe. Dies habe er aus der Scham heraus gesagt, er habe ein sehr schlechtes Gewissen gehabt. (aF) Er sei an diesem Abend nie sehr betrunken gewesen, eher angeheitert, gut angeheitert. Aber er habe nicht getorkelt und in jeder Situation gewusst, was er mache. Wegen des Fahrens am Morgen habe er bewusst wenig getrunken an diesem Abend. (aF) Beim Weglaufen vor der [Lokal 1] sei die Privatklägerin schon noch sehr betrunken gewesen, habe aber schon vorher eine halbe oder eine ganze Stunde nicht mehr getrunken gehabt. Auf dem Heimweg an der frischen Luft habe sich ihr Zustand verbessert. Daheim sei sie dann recht müde gewesen, habe ihm aber antworten können. (aF) Als er sie zum ersten Mal gesehen habe, habe sie keinen guten Eindruck gemacht, einfach betrunken. Deswegen habe er ja bei ihr nachgefragt. (aF) Auf dem Heimweg habe sie zwei-/dreimal erbrechen müssen. Man habe sie beim Gehen stützen müssen. Daheim sei es dann besser gewesen. Sie sei schon noch betrunken gewesen, sei aber – so sage er einmal – urteilsfähig gewesen. (aF) Ja, auf dem Heimweg hätten sie sich hie und da hingesetzt und Pause gemacht. (aF) Ja, zu Beginn habe man über den Beizug der Ambulanz gesprochen. (aF) Er schätze die Strecke des Heimwegs mal auf zwei bis zweieinhalb Kilometer. (aV, es seien gemäss Routenberechnung 800 Meter) Es sei halt schwierig zu sagen, er kenne sich dort nicht aus. Sie hätten sich im Quartier auch noch verlaufen. Ein Auto habe sie dann heimgebracht. (aF) Ja, in der Wohnung habe er mit der Privatklägerin reden können, ob sie kalt habe etc. (aF, zu welchen sexuellen Handlungen es gekommen sei) Also Geschlechtsverkehr. Sie seien neben einander gelegen und er sei in sie eingedrungen, einfach kurze Zeit, fünf bis zehn Minuten. Und eben nachher habe sie darüber geklagt, dass es ihr wehtue und dann hätten sie aufgehört. (aF) Ja, sie hätten sich geküsst, obwohl sie kurz vorher erbrochen gehabt habe. (aF) Vor dem Geschlechtsverkehr habe er ihr die Hosen ausgezogen, oben habe sie glaublich noch etwas angehabt. (aF, ob er auch oral mit ihr verkehrt habe?) Nicht dass er wüsste. (aF) Ja, Analverkehr habe er auch mit ihr gehabt, dies aber eigentlich unabsichtlich. (aF) Ja, er habe sie gefragt, ob sie Sex haben wolle, nicht aber, welchen Sex. Sie habe mit «ja» geantwortet. Ja, er sei der aktive Teil gewesen. (aF,

warum er das damals trotz des damaligen Zustandes der Privatklägerin gemacht habe) Das sei schwierig zu sagen. Er nehme an, es habe sich immer mehr aufgebaut, als sie nebeneinandergelegen seien. Das eine habe zum anderen geführt. (aF) Nein, er habe nicht die Gelegenheit ausgenutzt. (aF) Ja, am Morgen habe die Privatklägerin gesagt, sie könne sich an die Nacht nicht erinnern, sie habe einen Filmriss. Ihre Frage, ob sie Sex gehabt hätten, habe er verneint, das sei am einfachsten gewesen. Dies habe er auch bei der Polizei so gemacht, also den einfachen Weg gewählt mit Lügen. (aF) Nein, beim Analverkehr habe er kein Gleitmittel benutzt. - Vor Obergericht (vgl. auch separates Einvernahmeprotokoll): Auf dem Heimweg hätten sie miteinander gesprochen, sie hätten es auch lustig gehabt. Zu Hause habe sie noch erbrechen müssen. Er habe ihr geholfen, später seien sie ins Bett gegangen, d.h. auf den Boden, auf die Decke. Es habe nicht viel Platz gehabt. Sie seien nebeneinander gelegen, sie habe sich noch innig bedankt, dass er zu ihr schaue und Wasser bringe. Sie seien dann später auf der Seite hintereinander gelegen. Es habe angefangen intim zu werden, er wisse nicht mehr genau wer angefangen habe, es sei von beiden Seiten Zuneigung gekommen, sie hätten sich auch geküsst. Nachdem es so weitergegangen sei, habe er sie gefragt, er wisse das noch, ob sie Sex wolle und das habe sie bejaht. Er sei in dieser Position von hinten in sie eingedrungen, so hätten sie Sex gehabt; eigentlich habe es nicht so lange gedauert. Aus Versehen sei es auch zu Analsex gekommen. Es habe ihr nachher wehgetan, das habe sie ihm gesagt, da habe er aufgehört. Er habe nichts erzwingen wollen. Er habe sich dann weggedreht und so seien sie am anderen Morgen aufgewacht. (aF wie man sich küsse, wenn man hintereinanderliege) Sie habe sich mit dem Oberkörper abgedreht. (aF, es gebe eine Differenz bei seiner Aussage; auf die Frage, ob sie einverstanden gewesen sei, wie er haben merken können, dass sie einverstanden gewesen sei, habe er in der ersten Aussage als Beschuldigter gesagt, das sei eine gute Frage, sie habe sich nicht gewehrt, später habe er gesagt, er habe sie gefragt. Wie er sich so unterschiedliche Antworten erkläre) Das sei schwierig zu sagen. Es sei schwierig für ihn, dies jetzt zu sagen. Es sei ein sehr detaillierter Abend gewesen, eine neue Situation für ihn, dass man zu jeder Uhrzeit etwas sagen müsse und dann müsse es von Befragung zu Befragung übereinstimmen. Vielleicht habe er das vergessen auszusagen. Er habe dies je nach dem auch nicht so als dringend empfunden. Es sei ihm nicht so vorgekommen, dass diese Frage so elementar sei. Im Nachhinein seien ihm dann noch solche Sachen eingefallen. Wenn die Privatklägerin sage, sie habe nichts gemerkt von dieser Geschichte, bis zu den Schmerzen beim Analverkehr, könne das nicht sein. Es sei sicher einvernehmlich gewesen. Es habe auch schon vorweg Körperkontakt gegeben, wo sie sich gestreichelt hätten, über den Bauch, auf der Haut. Er sei eigentlich ein sehr scheuer Mensch. Es sei ihm unangenehm, wenn er abgeblockt werde. Wenn es nicht ihr Wille gewesen wäre, hätte er dies niemals gemacht. Er habe nicht eine Situation schamlos ausnützen wollen. (aF, ob das SMS kurz vor 2:00 Uhr an D.____ vor dem Sex gewesen sei oder nachher) Das sei gewesen, als sie heimgekommen seien, aber er sei nicht sicher. Es sei – glaube er – gewesen, bevor sie erbrochen habe. So viel er wisse, sei er zu ihr gegangen und dann sei sie aufgewacht. Und dann habe sie nochmals erbrochen und sie hätten zusammen geredet. Er könne sich nicht erinnern, dass sie geschlafen habe, als er das geschrieben habe, er wisse das nicht mehr so genau. Er meine, sie sei nur ins Bett gelegen. (auf den Einwand, in der Einvernahme habe er gesagt, sie sei «mause» gewesen) Er habe immer mit ihr sprechen können; ob sie etwas brauche, ob es ihr gut gehe, ob sie Wasser brauche. Dies sei nicht so zu interpretieren, als dass sie keine Bewegung mehr hätte machen können. Aber ja, es sei keine «gschiidi» Aussage gewesen. (aF wie er das Ganze heute beurteile) Wie solle er

sagen, er empfinde nicht Reue, dass er ihr etwas angetan habe, bewusst. Aber er würde länger nachdenken das nächste Mal. Er sei ein Mensch, der Entscheidungen etwas kurzfristig treffe und die Folgen nicht bedenke. Das habe sich geändert seither. Aber er könne mit ruhigem Gewissen schlafen. Er wisse, dass er an diesem Abend nichts gemacht habe, das er für sich nicht vertreten könne. Was falsch gewesen sei, sei, dass er am anderen Morgen nicht offen und ehrlich gewesen sei zu ihr, er habe sich herausreden wollen. Das sei nach ihm auch der Grund, weshalb er heute hier sitze. Das bereue er am meisten, dass er es ihr nicht offen und ehrlich gesagt habe. Er habe eine Freundin gehabt und habe es sich leicht machen wollen. Wenn sie nichts wisse, wisse niemand etwas davon. Er habe keinen Stress mit seiner Freundin gewollt. Nachher habe er es seiner Freundin gesagt, in der gleichen Woche. (aF, er habe gesagt, der Analverkehr sei versehentlich passiert, vorher habe er das ganz anders ausgesagt, er habe Erfahrung mit Analsex) Als er gesagt habe, er habe Erfahrung mit Analsex, habe er gemeint, er habe das auch schon gehabt, aber es sei für ihn nichts, das er möchte, wie solle er sagen, das er praktiziere. Das müsse für ihn nicht sein. Vor allem nicht ohne zu fragen. In dieser Situation sei er hinter ihr gelegen, es ist dann so gekommen, er sei auf einmal zu weit «ausgedrungen» und dann sei es zu Analsex gekommen. Es sei nur ein ganz kurzer Zeitraum gewesen, sie habe am Anfang auch nicht gesagt, dass es ihr weh tue. Sie hätten nur eine halbe Minute oder so auf diese Weise Sex gehabt und dann habe es ihr weh getan und er habe aufgehört. (auf seine unterschiedlichen Aussagen angesprochen, es entstehe der Eindruck, es verschiebe sich alles ein wenig in seinen Aussagen) Er habe sich nicht gross daran erinnern wollen. Er denke nicht, dass er in der ersten Aussage verneint habe, dass er sie gefragt habe. Er habe, so weit er wisse, nicht gesagt, dass sie direkt nach dem Analsex aufgehört hätten, sondern dass sie eine gewisse Zeit mitgemacht habe und es ihr erst dann weh getan habe. Es sei widersprüchlich, aber er könne nicht jede Minute dieses Abends genau wiedergeben, das sei einfach schwierig. Er habe immer mit ihr reden können. Sie habe ihm auch körperliche Zuneigung gegeben, sie habe sich zu ihm gedreht, ihn berührt, am Schenkel oder so. Durch das sei es gegenseitig dazu gekommen, dass sie Sex gehabt hätten. Er habe gedacht, er gehe nach Hause und gehe schlafen, weil er am nächsten Morgen eh früh auf müsse. Er sei nicht davon ausgegangen, dass sie Sex hätten. Er habe sie mitgenommen, weil er sie am anderen Tag habe heimbringen wollen, er habe ihr helfen wollen. Er könne nur sagen, er habe immer mit ihr sprechen können. Er verstehe nicht, weshalb sie keine Erinnerungen mehr habe. Klar gebe es Aussagen, wie betrunken sie gewesen sei. Aber er habe mit ihr heimlaufen können, er habe nie gedacht, dass sie so einen Filmriss haben könnte. Er sei erstaunt gewesen, dass sie ihn am anderen Tag gefragt habe, ob etwas gelaufen sei. Es sei einfach nicht gut, dass er am anderen Tag nichts gesagt habe. (aF ergänzende Frage nach dem zeitlichen Ablauf bezüglich Heimweg und SMS und SMS und Sex) Der Heimweg sei ihm sehr lange vorgekommen, er habe kein richtiges Zeitgefühl dazu. Eine halbe Stunde könne fast nicht sein. Er habe immer gesagt, er wüsste die Zeit nicht ganz genau, es seien alles Vermutungen, die er an diesem Abend gemacht habe. Zur Zeit zwischen dem SMS und dem Sex, das sei sehr schwierig zu sagen für ihn. Wenn er etwas sage, werde das schwarz auf weiss hinterlegt. Es seien nur Vermutungen, es sei für ihn schwierig in diesen Befragungen, jede Minute einzugrenzen. Er wisse nur, dass sie ein «Wiili» daheim gewesen seien und noch miteinander gesprochen hätten. Er habe ihr noch beim Abziehen geholfen. Und dann habe er wahrscheinlich geschrieben, dass sie zu Hause seien. Es habe eine gewisse Zeit gedauert. Das sei eine schwierige Frage für ihn, das mit dem Zeitmanagement. (aF) Er glaube, schon von Anfang an gesagt zu haben, dass auch sie ihn berührt habe, am Schoss.

(aF) Er habe ihr beim Heimlaufen schon ein wenig helfen müssen. Sie sei nicht super auf den Beinen gewesen, er habe sie seitlich gestützt, aber nicht die ganze Zeit. Sie sei «zwüschedüre» müde geworden und habe absitzen wollen. (aF) Sie habe selbstständig ins Auto ein- und aussteigen können. (aF) Sie habe so ein pompöses Kostüm angehabt, mit einem langen Reissverschluss hinten, so weit er wisse. Er habe ihr herausgeholfen. Sie habe noch etwas drunter angehabt.

E. 2.1

Die Schändung wird gemäss Art. 191 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Beim objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mehrere der gravierendsten sexuellen Handlungen an der widerstandsunfähigen Privatklägerin vorgenommen hat: Oralverkehr bei ihr, Beischlaf und Analverkehr (und dies notabene jeweils ungeschützt). Dies beweist auch eine nicht zu unterschätzende kriminelle Energie. Der Beweggrund der Befriedigung seiner sexuellen Begierden ist als egoistischer Beweggrund ebenfalls negativ zu werten, ist allerdings deliktstypisch. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt. Andererseits ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass es sich um keine von langer Hand geplante Tat handelte, sondern sich aus der Situation heraus ergab, indem der Beschuldigte die Gelegenheit, die sich ihm bot, ■ allerdings ohne Skrupel ■ ausnutzte. Die Situation ergab sich weiter aufgrund seiner Hilfsbereitschaft, indem er die schwer beeinträchtigte Privatklägerin vom Maskenball wegführte in die Wohnung seines Kollegen. Die Hemmschwelle des Beschuldigten war durch seinen Alkoholkonsum herabgesetzt, was entlastend zu bewerten ist. Auch liess er sofort von der Privatklägerin ab, als sie zum Ausdruck brachte, Schmerzen zu empfinden.

Die Tatfolgen bei der Privatklägerin waren erheblich: sie musste unter anderem die Belastungen einer HIV-Prophylaxe sowie weitere unangenehme ärztliche Untersuchungen ertragen und starke Medikamente zur Vorbeugung weiterer Krankheiten bzw. Infektionen einnehmen, die auch über längere Zeit Nebenwirkungen verursachten. Ganz offensichtlich wurde die Privatklägerin durch diese Tat einer ausserordentlichen seelischen Belastung ausgesetzt, weil sie am Tatmorgen nicht gewusst hatte, was mit ihr geschehen war, und stets eine für sie nicht nachvollziehbare bzw. nicht zuordenbare surreale Szene nebst Schmerzen im Analbereich als praktisch einzige Erinnerung an die Tatnacht vor Augen hatte. Diese Belastungen dauern immer noch an. Ein solches Erlebnis ist geeignet, bei einer jungen Frau eine Traumatisierung zu bewirken, welche die künftige Lebensführung beeinträchtigen kann. Weiterhin hat sie nach ihren glaubhaften Angaben vor Amtsgericht hie und da Absenzen bei der Arbeit und in der Uni und auch die emotionale Nähe bzw. Intimität zu Männern bereitet ihr weiterhin grosse Mühe. Auch musste sie kurzzeitig die Hilfe einer Psychologin in Anspruch nehmen, was sie aber offenbar nicht weiterbrachte, da sie noch nicht in der Verfassung war, sich mit den Geschehnissen auseinanderzusetzen. Des Weiteren erlitt die Privatklägerin infolge des zumindest versuchten Analverkehrs leichte Verletzungen und damit einhergehende Schmerzen im Analbereich: der Analverkehr führte zu insgesamt drei Einrissen im Analbereich.

Das Tatverschulden kann aufgrund der gravierenden sexuellen Handlungen nicht mehr nur als leicht beurteilt werden, es ist von einem leichten bis knapp mittelschweren Tatverschulden auszugehen, was im vorgegebenen Strafrahmen einer Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe entspricht. Es ist dabei auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 132 IV 120 zu verweisen, wonach die Strafe für eine Nötigung zur

Duldung einer beischlafsähnlichen Handlung nicht wesentlich niedriger sein darf als die Strafe, welche der Richter unter im Übrigen vergleichbaren Umständen für eine Vergewaltigung ausgesprochen hätte, für welche das Gesetz Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht (E. 2, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_78/2017 vom 6. September 2017 E. 2.1). Dies muss in vergleichbarer Weise auch bei einer Schändung gelten. Die Einsatzstrafe ist im Rahmen vergleichbarer Strafzumessungen des Berufungsgerichts wie etwa in den publizierten Urteilen STBER.2016.54 und STBER.2017.28 (siehe aber auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2012 vom 17. Juli 2012, E. 4, mit dem bezüglich des Tatverschuldens eine Einsatzstrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe bei einer Schändung nach Alkoholkonsum geschützt wurde).

E. 2.2

Bei den Täterkomponenten ist zum Vorleben des Beschuldigten wenig Relevantes bekannt. Zu erwähnen ist einzig die Vorstrafe der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 19. September 2014, mit der er wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einem Freiheitsentzug von fünf Tagen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von einem Jahr, und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt wurde. Darüber hinaus wurden ihm Weisungen auferlegt und Bewährungshilfe angeordnet. Diese nicht einschlägige Vorstrafe wirkt bei der Strafzumessung kaum noch straf erhöhend aus. Der Beschuldigte wuchs seinen Angaben zufolge bei seinen Eltern in [Ort 3] auf, wo []. Der Beschuldigte hat [...] Brüder und eine [] Schwester. Nachdem er die obligatorische Schulzeit (sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Sekundarschule) beendet hatte, begann er seine Lehrausbildung zum [Beruf]. Im Kindesalter wurde das [...] -Syndrom bei ihm diagnostiziert. Nachdem er die Schule absolviert hatte, war eine deutliche Besserung der mit diesem Syndrom einhergehenden Einschränkungen auszumachen, woraufhin die Therapien beendet wurden. Selten bzw. unregelmässig nahm er aber weiterhin [Medikament] ein. Zur Tatzeit befand sich der Beschuldigte im 4. Lehrjahr seiner Ausbildung zum [Beruf] und wohnte zusammen mit seinen [...] Brüdern bei seinen Eltern. Bei der Vorinstanz gab er an, er arbeite weiterhin bei seinem ehemaligen Lehrbetrieb und lebe nunmehr in einer eigenen Wohnung. Diese Situation dauert nach den Aussagen des Beschuldigten vor Obergericht unverändert an.

Beim Nachtatverhalten ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er die Privatklägerin am Morgen nach der Tat heim führte und ■ nach einem ersten Leugnen ■ dazu stand, an ihr verschiedene sexuelle Handlungen verübt zu haben. Zu diesem Zweck meldete er sich freiwillig bei der Polizei und berichtete seine ursprüngliche Aussage. Dass er vorgibt, die Privatklägerin sei mit diesen Handlungen einverstanden gewesen, ist nachvollziehbar. Zur Tatzeit war er gerade 19 Jahre alt geworden. In der Zwischenzeit wurde er nach seinen Angaben gebüsst, weil er einen Verkehrsunfall wegen Missachtung des Rechtsvortritts verursacht hatte. Die Strafempfindlichkeit ist als neutral zu bewerten. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten strafmindernd aus, was zu einer Reduktion der Einsatzstrafe um drei Monate auf noch 21 Monate Freiheitsstrafe führt.

E. 2.3

Zu berücksichtigen ist schliesslich noch, dass die Erstellung der Urteilsbegründung durch die Vorinstanz über ein Jahr in Anspruch genommen hat ■ Art. 84 Abs. 4 StPO sieht dafür zwei Monate, im Ausnahmefall drei Monate vor ■, was eine Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt, die im Urteilsdispositiv festzuhalten ist und die zu einer weiteren Reduktion der Einsatzstrafe auf nunmehr 18 Monate Freiheitsstrafe führt.

E. 2.4

Zur Abgeltung der mehrfachen Pornografie ist eine Gesamtgeldstrafe auszufällen. Es handelt sich um drei Videos mit sexuellen Handlungen mit Tieren, die dem Beschuldigten unaufgefordert zugestellt worden waren und die ohne sein Zutun automatisch auf seinem Handy abgespeichert wurden. Seine Verfehlung bestand einzig darin, die drei Videos nicht gleich wieder gelöscht zu haben. Es ist von einem sehr leichten Verschulden auszugehen und eine Gesamtgeldstrafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe auszusprechen.

Bezüglich der Tagessatzhöhe ging die Vorinstanz von einem Nettoeinkommen von CHF 4'100.00 aus und kam mit einem Pauschalabzug von 25% zu einem Tagessatz von CHF 110.00. Da sich an den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten gemäss Aussagen vor Obergericht nichts geändert hat, ist diese Tagessatzhöhe zu bestätigen.

E. 2.5

Dem Beschuldigten kann für die Freiheits- und die Geldstrafe jeweils der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von zwei Jahren gewährt werden.

E. 2.6

Die von der Vorinstanz zur Abgeltung der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ausgesprochene Busse von CHF 200.00, ersatzweise zwei Tage Freiheitsstrafe bei Nichtbezahlung, kann unter Verweis auf die Erwägungen des Amtsgerichts auf US 86 f. bestätigt werden.

V. Zivilforderungen

Angesichts des schwerwiegenden Delikts zum Nachteil der Privatklägerin schuldet er ihr Schadenersatz gemäss Art. 41 OR und eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR. Die rechtlichen Grundlagen dazu wurden von der Vorinstanz auf US 89 f. korrekt dargelegt, darauf kann verwiesen werden.

Der Privatklägerin ist der ausgewiesene und im Berufungsverfahren unbestritten gebliebene Schaden von CHF 400.50 als Schadenersatz zuzusprechen. Zudem ist der Beschuldigte für allfälligen weiteren Schaden aus der Schändung vom 25. Februar 2017 für vollumfänglich haftpflichtig zu erklären.

Auch die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von CHF 12'000.00 nebst Zins ist den vorliegenden Umständen angemessen und bewegt sich im Rahmen der Rechtsprechung der Strafkammer des Obergerichts in vergleichbaren, publizierten Fällen (STBER.2017.28: CHF 15'000.00; STBER.2016.54: CHF 10'000.00). Sie ist unter Verweis auf die Ausführungen der Vorinstanz auf US 91 ebenfalls zu bestätigen.

VI. Einziehungen

Gestützt auf Art. 197 Abs. 6 StGB ist das beschlagnahmte Handy mit den drei Videos einzuziehen und zu vernichten.

VII. Kosten und Entschädigungen

1. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Kosten- und Entschädigungsentscheid der Vorinstanz grundsätzlich zu bestätigen. Einzig bezüglich des Nachforderungsanspruchs der Vertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Stefanie Selig, ist festzuhalten, dass die Stunde ■ wie für das Berufungsverfahren (vgl. nachfolgend Ziff. 2) ■ nicht mit den geltend gemachten CHF 270.00 zu entschädigen ist, sondern nur mit CHF 230.00 (der

Nachzahlungsanspruch für die Arbeiten des juristischen Mitarbeiters und des Rechtspraktikanten ist anhand der geltend gemachten CHF 175.00 resp. CHF 135.00 zu berechnen). Unter Berücksichtigung des während des erstinstanzlichen Verfahrens geänderten Mehrwertsteuer-Prozentsatzes hat die Vorinstanz den Nachzahlungsanspruch wie folgt berechnet:

11.32 Stunden bis Ende Dezember 2017 à CHF 90.00, resultierend aus CHF 270.00 abzüglich CHF 180.00, somit CHF 1'018.80, und 2.58 Stunden bis Ende Dezember 2017 à CHF 45.00, resultierend aus CHF 135.00 abzüglich CHF 90.00, somit CHF 116.10, zuzüglich MwSt. zu 8 % von CHF 90.75, sowie 16.09 Stunden ab 1. Januar 2018 à CHF 90.00, resultierend aus CHF 270.00 abzüglich CHF 180.00, somit CHF 1'448.10, und 3.08 Stunden ab 1. Januar 2018 à CHF 40.00, resultierend aus CHF 175.00 abzüglich CHF 135.00, somit CHF 123.20, zuzüglich MwSt. zu 7.7 % von CHF 121.00, insgesamt folglich CHF 2'917.95.

Unter Berücksichtigung des geänderten Stundenansatzes führt dies zu folgender Berechnung resp. Anpassung:

11.32 Stunden bis Ende Dezember 2017 à CHF 50.00, resultierend aus CHF 230.00 abzüglich CHF 180.00, somit CHF 566.00, und 2.58 Stunden bis Ende Dezember 2017 à CHF 45.00, resultierend aus CHF 135.00 abzüglich CHF 90.00, somit CHF 116.10, zuzüglich MwSt. zu 8 % von CHF 54.55, sowie 16.09 Stunden ab 1. Januar 2018 à CHF 50.00, resultierend aus CHF 230.00 abzüglich CHF 180.00, somit CHF 804.50, und 3.08 Stunden ab 1. Januar 2018 à CHF 40.00, resultierend aus CHF 175.00 abzüglich CHF 135.00, somit CHF 123.20, zuzüglich MwSt. zu 7.7 % von CHF 71.45, insgesamt folglich CHF 1'735.80.

2. Die Berufung des Beschuldigten ist erfolglos. Aus diesem Grund gehen auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu seinen Lasten. Die Urteilsgebühr ist auf CHF 4'000.00 festzusetzen, womit sich Gesamtkosten von CHF 4'070.00 ergeben.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im Umfang von CHF 476.05 (Differenz zum vollem Honorar à CHF 230.00/h, plus MwSt.); beides, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Der Stundenansatz ist mit CHF 230.00 zu berechnen und nicht mit den geltend gemachten CHF 270.00, da die Aufgabe für die Vertreterin der Privatklägerin im vorliegenden Fall nicht sonderlich schwierig war.

Demnach wird in Anwendung der Art. 191, Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 StGB, Art. 19a Ziff. 1 BetmG; Art. 41 ff. OR; Art. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 sowie Art. 106 aStGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO

erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Marti

Ramseier

E. 3

Das Amtsgericht von Bucheggberg-Wasseramt fällte am 7. November 2018 folgendes Strafurteil:

«

E. 4

Gegen das Urteil liess der Beschuldigte die Berufung anmelden. Mit Berufungserklärung vom 17. Dezember 2019 wurde ausgeführt, die Berufung richte sich gegen das ganze Urteil und es werde ein Freispruch von allen Vorhalten verlangt. Mit Eingabe vom 21. Februar 2020 liess der Beschuldigte präzisieren, die Ziffern 4., 5., 6. und 10. Abs. 1 würden nicht mehr angefochten.

Die Staatsanwaltschaft erklärte am 23. Januar 2020 die Anschlussberufung: angefochten werde die Strafzumessung, es werde die Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe beantragt.

E. 4.1

Vorweg kann festgehalten werden, dass die vorliegenden objektiven Beweismittel (Mobiltelefonauswertungen, WhatsApp-Nachrichten) und medizinische Berichte auf den Seiten 9 bis 13 der schriftlichen Urteilsbegründung vollständig dargelegt werden. Ebenso werden die vorliegenden Aussagen praktisch wörtlich auf den Seiten 13 bis 54 des Urteils wiedergegeben. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden, sodass vorliegend im Folgenden nur noch massgebliche Auszüge davon zitiert werden.

E. 4.2

Die Aussagen der Privatklägerin zum Verlauf der beiden Tage und zu ihrem Erinnerungsvermögen sind in jeder Hinsicht glaubhaft. Das wird vom Beschuldigten auch nicht bestritten und ergibt sich einerseits aus den zahlreichen Realitätskennzeichen in ihren Aussagen über den Verlauf und ihr Verhalten am Samstag (Details, Schilderung von Gefühlen, konstante und widerspruchsfreie Wiedergabe etc., dazu kann namentlich auf ihre detaillierten Schilderungen in freier Rede vom 26. Februar 2017 verwiesen werden: AS 058 bis 060), andererseits aber auch auf ihre WhatsApp-Mitteilungen vom 25. Februar 2017: So schrieb sie ihrer Kollegin D.____ am Morgen des 25. Februar 2017 auf deren Anfrage, ob es ihr einigermaßen gut gehe oder zumindest besser (9.50 Uhr, AS 015, 040 und 1204 f.): «i weiss vom ihgang ah nüt me vo gester». Gleich äusserte sie sich anerkanntermassen am frühen Morgen des 25. Februar 2019 auch gegenüber dem Beschuldigten. Auch die Schilderungen ihrer bruchstückhaften und schemenhaften Erinnerungen an den Analverkehr erscheinen ausgesprochen glaubhaft, dazu kann vorweg auf die Ausführungen der

Vorinstanz auf US 57 unten verwiesen werden; darauf ist zurückzukommen. Daran ändert auch die Aussage von E.____, die Privatklägerin habe ihr später gesagt, sie habe in der Wohnung erbrechen müssen, nichts: Diese Aussage erfolgte 10 Wochen nach dem Vorfall, da hatte die Privatklägerin längst auch Kenntnis von den Schilderungen des Beschuldigten oder auch von Dritten. Die Privatklägerin hat dies bereits am 28. Februar 2017 selbst so geschildert (AS 068 Frage 2: Wie sie erfahren habe, sei es ihr so schlecht gegangen, dass sie dort die Wohnung verkotzt habe). Die Privatklägerin befand sich in dieser Nacht in einem schweren Rauschzustand, auf den zurückzukommen ist, und hat ab dem Eingang zum Maskenball um ca. 23.00 Uhr und bis zum Wecken durch den Beschuldigten um ca. 6.00 Uhr in der Wohnung an der [Adresse 1] in [Ort 1] keine Erinnerung mit Ausnahme der vagen Bilder vom schmerzhaften Analverkehr.

Folgerichtig hat sie auch bei der Polizei ausgesagt, ob sie damals zu sexuellen Handlungen eingewilligt habe ■ wie es der Beschuldigte ihr gegenüber behauptet habe ■ oder nicht, könne sie nicht beurteilen (AS 067 Frage 1 unten). Auch diese Aussage spricht für die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin. Entgegen der Interpretation des Beschuldigten räumt sie damit nicht ein, sie habe möglicherweise eingewilligt. Es geht denn auch mit aller Klarheit aus ihrer E-Mail vom 27. Februar 2017, 19.20 Uhr, hervor, dass der Sex ihrer Meinung nach wegen ihres Blackouts nicht einvernehmlich gewesen sei (vgl. auch die Aussage vor Amtsgericht, AS 251: Für sie sei so eine Situation nicht einvernehmlich, nein.).

Richtig ist, dass die erstellte Amnesie als solche nicht als Beweis für eine Widerstandsunfähigkeit im fraglichen Zeitraum ohne Erinnerung genügt, die Amnesie stellt jedoch ein starkes Indiz dafür dar.

E. 4.3

Zum Zustand der Privatklägerin am Maskenball und vor dem Weggang mit dem Beschuldigten liegen zusammengefasst folgende, weitgehend übereinstimmende Aussagen vor:

E. 4.4

Der Beschuldigte beschrieb in seinen Einvernahmen die Eindrücke vom Zustand der Privatklägerin von deren Auffinden vor der [Lokal 1] bis zum Morgen wie folgt:

E. 4.5

Für den Zeitpunkt des Aufeinandertreffens vor der [Lokal 1] in [Ort 1] sind die Schilderungen somit übereinstimmend: Die Privatklägerin befand sich in einem schweren Rauschzustand, musste sich mehrfach erbrechen, konnte nicht selbständig aufrecht stehen und gehen ■ sie hatte mithin erhebliche Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen ■ und war kaum ansprechbar und konnte auch keine verständliche Antwort mehr geben. Zudem konnte sie sich später an diese Zeitspanne und bis zum Aufwachen am Morgen nicht mehr erinnern (Amnesie). Der Zustand war derart, dass von den Anwesenden der Beizug der Ambulanz erwogen wurde. Die Vorinstanz hat auf US 60 ff. Auszüge aus der Fachliteratur über Stadien und Symptome von Alkoholintoxikationen aufgeführt. Die beschriebenen und erstellten Symptome der Privatklägerin lassen auf eine Angetrunkenheit mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) im Bereich von mindestens 2 Gewichtsprozent und mehr schliessen. Wann sich der Beschuldigte mit der Privatklägerin in diesem Zustand auf den Weg zur Wohnung seines Kollegen machte, lässt sich nicht mehr genau rekonstruieren: er selbst sprach mehrfach davon, er habe die Privatklägerin um ca.

1.30 Uhr vor der [Lokal 1] angetroffen. Da er am Samstagmorgen Fahrer für einen Skiausflug war, dürfte er die Zeit in dieser Nacht einigermaßen im Griff gehabt haben. Der Weg von der [Lokal 1] bis zur Liegenschaft [Adresse 1] beträgt gemäss TwixRoute knapp 900 Meter. Gemäss Beschuldigtem hätten sie sich noch im Quartier verlaufen, seien dann aber von einem Auto zur Wohnung gefahren worden. Um 1.57 Uhr hat der Beschuldigte aus der Wohnung an D.____ ein SMS geschickt, auf die noch zurückzukommen sein wird. Es kann damit gut sein, dass die Beiden um ca. 1.30 Uhr bei der [Lokal 1] weggegangen sind. Aber auch wenn man zu Gunsten des Beschuldigten von einer Zeitdifferenz von einer Stunde ausginge, wäre bei der Privatklägerin für 2.00 Uhr bei einem maximalen Abbauwert von 0,2 Gewichtspromillen immer noch von einer BAK von knapp unter, um oder über 2,0 Gewichtspromillen auszugehen. Ihr Zustand war demnach nicht wesentlich anders als vor der [Lokal 1]. Der Beschuldigte hat denn auch immer eingeräumt, die Privatklägerin habe in der Wohnung noch weiter erbrechen müssen und habe sich nicht selbst umkleiden können. Entscheidend ist im Übrigen nicht die konkrete BAK und damit die Menge des konsumierten Alkohols der Privatklägerin zur Tatzeit, sondern vielmehr ihr konkreter Zustand. Dass sich am Samstagabend in Blut und Urin kein Alkohol mehr finden liess, schliesst die Alkoholintoxikation in der Nacht zuvor nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2012 vom 17. Juli 2012 E. 1.3).

E. 4.6

Aufschlussreich für die Frage der Widerstandsunfähigkeit sind die eindrücklichen Aussagen der Privatklägerin zu ihren wenigen schemenhaften Erinnerungen an die Nacht:

E. 4.7

Beim Aussageverhalten des Beschuldigten ist auffällig, dass er im Verlaufe des Verfahrens einige Angaben zu seinen Gunsten korrigierte, was zu erheblichen Widersprüchen zu seinen ersten Aussagen führte und als zielgerichtet und nachgeschoben erscheint:

Es gibt aber auch andere Aussagen des Beschuldigten, die wenig glaubhaft sind:

Insgesamt können bei der Beweiswürdigung nur die ersten Aussagen des Beschuldigten ■ und dabei namentlich die Aussagen vom 27. Februar 2017, als er die sexuellen Handlungen noch bestritt und damit keine Veranlassung hatte, den Zustand der Privatklägerin zu beschönigen ■ als glaubhaft angesehen werden.

E. 4.8

Das bereits erwähnte SMS von 1.57 Uhr und die Aussagen des Beschuldigten vom 27. Februar 2017 zeigen, wie sich die Situation nach der Ankunft in der Wohnung wirklich präsentierte: die Privatklägerin musste erneut erbrechen, sie war nicht mehr in der Lage, sich andere Kleider anzuziehen (was unbestrittenermassen vom Beschuldigten besorgt wurde), sie legte sich hin und schlief sofort ein (vgl. dazu auch die erste Aussage des Beschuldigten am 27. Februar 2017: Sie sei abgelegen und sei «mause» ■ Kurzform für «mausetot» ■ gewesen). Der Beschuldigte legte sich in der Folge hinter sie ■ beide auf der Seite liegend ■ und kam in Körperkontakt mit der Privatklägerin. Den weiteren Verlauf schilderte der Beschuldigte vor Amtsgericht so: er nehme an, es habe sich immer mehr aufgebaut, als sie nebeneinandergelegen seien. Das eine habe zum anderen geführt. Wenn man sich nun vor Augen hält, dass der Beschuldigte sich ■ wie immer ausgesagt ■ hinter die Privatklägerin legte und sie in die Arme nahm (so seine Aussage bei der Schlusseinvernahme), ist beweismässig von folgendem Vorgang auszugehen:

Der Beschuldigte legte für die Privatklägerin eine Decke auf den Boden, sie legte sich hin, klagte über Kälte und schlief ein. Er zog sie um ■ am Oberkörper zog er sie zunächst ganz aus ■, legte sich hinter sie, umarmte sie und begann aufgrund des Körperkontaktes zunehmend mit sexuellen Handlungen an der Privatklägerin («Eines führte zum Anderen», dies aber nur auf Seiten des Beschuldigten). Er vollzog den Oralverkehr an ihr, danach den Beischlaf und verkehrte schliesslich auch anal mit ihr. Das nahm die Privatklägerin nicht wahr, bis der Analverkehr ohne Gleitmittel bei der Privatklägerin zu grossen Schmerzen führte (es konnten bei ihr denn auch anale Einrisse ärztlich festgestellt werden: AS 101 f.), da kam sie kurzzeitig halbwegs zu sich, stöhnte auf und der Beschuldigte liess von ihr ab. Auch wenn er dies auf Frage vor Amtsgericht ■ und auch vor Obergericht ■ verneint hat, war es doch so, dass der Beschuldigte die Situation zur Befriedigung seiner sexuellen Wünsche ausgenutzt hat.

5. Rechtliche Würdigung

E. 5

Damit ist das erstinstanzlichen Urteil wie folgt in Rechtskraft getreten:

E. 5.1

Aufgrund der Beweiswürdigung, die auf objektiven Beweismitteln (SMS, medizinisches Gutachten), der Amnesie der Privatklägerin, ihren Aussagen zu ihren schemenhaften Erinnerungen und den Aussagen des Beschuldigten zu ihrem Verhalten und ihrem Zustand in der Wohnung beruht, ist offenkundig, dass die Privatklägerin widerstandsunfähig war im Sinne von Art. 191 StGB. Von einer «Enthemmtheit» aufgrund des Alkohols kann keine Rede sein. Der Sachverhalt stellt sich in weiten Teilen vergleichbar dar wie im Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2012 vom 21. Juni 2012. Es kann auch auf die Urteile des Bundesgerichts 6B_194/2012 vom 17. Juli 2012, E. 1.5 ff. und insbesondere 2.2.1, sowie 6B_316/2012 vom 1. November 2012, E. 3.3 («Zustand starker Benommenheit») und 3.4 verwiesen werden. Die Privatklägerin erwachte vorliegend kurzzeitig halbwegs aus ihrem Tiefschlaf, weil sie beim Analverkehr durch den Beschuldigten heftige Schmerzen verspürte, konnte unter Aufwendung aller Energie ihren Schmerz zum Ausdruck bringen und ist dann wieder weggetreten.

E. 5.2

S. 122 f. mit Hinweis).

E. 5.3

Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Schändung ist zu bestätigen.

III. Weitere Vorhalte

1. Pornografie

E. 6

Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff, 127 I 40 f) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss.

Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen.

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

4. Beweiswürdigung

E. 7

A.____ hat B.____ Schadenersatz von CHF 400.50 zu bezahlen. Für weitergehende Schadenersatzforderungen, resultierend aus dem Vorfall vom 25. Februar 2017, wird der Anspruch der Privatklägerin bei einer Haftungsquote von 100 % dem Grundsatz nach gutgeheissen. Zur Ausmittlung der Schadenshöhe wird die Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8

A.____ hat B.____ eine Genugtuung von CHF 12'000.00, zuzüglich Zins zu 5 % seit 25. Februar 2017, zu bezahlen.

E. 9

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von B.____, Rechtsanwältin Stephanie Selig, wird auf CHF 6'372.05 (27.41 Stunden zu CHF 180.00, 3.08 Stunden zu CHF 135.00 und 2.58 Stunden zu CHF 90.00, inkl. Auslagen von CHF 121.80 und MWST zu 8 % von CHF 191.35 sowie Auslagen von CHF 206.20 und MWST zu 7.7 % von CHF 270.90) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von A.____ vom Staat zu zahlen (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von CHF 2'917.95 (Differenz zum vollen Honorar von 27.41 Stunden zu CHF 270.00, 3.08 Stunden zu CHF 175.00 und 2.58 Stunden zu CHF 135.00, inkl. MWST zu 8 % von CHF 90.75 sowie MWST zu 7.7 % von CHF 121.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 10

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Marc Aebi, wird auf CHF 8'903.40 (44.80 Stunden zu CHF 180.00, inkl. Auslagen von CHF 47.80 und MWST zu 8 % von CHF 160.05 sowie Auslagen von CHF 149.50 und MWST zu 7.7 % von CHF 482.05) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'414.10 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MWST zu 8 % von CHF 43.40 sowie MWST zu 7.7 % von CHF 130.70), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 11

Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Marc Aebi, wurde von der Vorinstanz rechtskräftig auf CHF 8'903.40 (44.80 Stunden zu CHF 180.00, inkl. Auslagen von CHF 47.80 und MwSt. zu 8 % von CHF 160.05 sowie Auslagen von CHF 149.50 und MwSt. zu 7.7 % von CHF 482.05) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 2'414.10 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 230.00 pro Stunde, inkl. MwSt. zu 8 % von CHF 43.40 sowie MwSt. zu 7.7 % von CHF 130.70); beides, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 12

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, mit einer Urteilsgebühr von CHF 5'400.00, total CHF 8'680.00, hat A.____ zu bezahlen.

E. 13

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin B.____, Rechtsanwältin Stephanie Selig, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 1'795.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeistandin im Umfang von CHF 476.05 (Differenz zum vollem Honorar à CHF 230.00/h, inkl. MwSt.); beides, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 14

Die Kostennote für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Marc Aebi, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 5'164.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 15

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'070.00, hat der Beschuldigte A.____ zu bezahlen. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch

rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Die
Gerichtsschreiberin Marti Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.